

quamperfektischen 'elegerat' in dem Schreiben Adalberts in Bezug auf Ruger beilegen, denn dafür wäre allenfalls die Erklärung möglich, dass Ruger schon gestorben sei, als der Brief geschrieben wurde. Aber nach dem oben Gesagten erscheint eine Einreihung in das Pontifikat Honorius' II. als ausgeschlossen. Wir würden also vor die Frage gestellt, ob wir in den beiden Briefen überhaupt echte Stücke vor uns haben, oder ob die Jaffésche Auffassung, dass in den Schriftstücken nur Stilübungen zu sehen seien, doch zu recht besteht¹. Dann handelt es sich darum, ob sich ausser dem 'elegerat' noch Kriterien finden, die einen solchen Schluss erlauben, denn dass dieser eine Grund bei der sonst wahrscheinlichen Einreihung in die Zeit Calixts II. nicht allein den Ausschlag geben darf, ist klar. Nun findet sich allerdings in dem päpstlichen Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) keine Andeutung über das Schreiben Adalberts über das Wormser Konkordat (Epist. Bamberg. n. 25) und auch keine Erwähnung des Bischofs Ruger, besonders das letztere vermisst man. Aber mir scheint doch, wir können daraus nicht die Unechtheit der beiden Briefe ableiten, denn es kann hier ebenso gut der Zufall seine Hand im Spiel gehabt haben. Auch die Inhaltlosigkeit der Schreiben ist nicht so erheblich, wie Jaffé annimmt, denn in den Rahmen der Ereignisse vor 1124 reihen sie sich sehr gut ein und geben uns einen Einblick in die Politik Calixts II., nach dem Wormser Konkordat. Eine völlige Sicherheit betreffs der Echtheit lässt sich allerdings mit dem überlieferten Material wohl kaum erzielen, was mit Recht schon Bernhardi hervorgehoben hat; dass aber eine Einreihung nach dem Tode Rugers nicht möglich ist, hoffe ich hiermit gezeigt zu haben.

1) Auch Hauck, Kirch.-Gesch. IV, S. 122, N. 4 ist dieser Ansicht.
